

Brandschutzgesetzes ergeben sich für das Organ Feuerwehr folgende Aufgaben:

- die staatliche Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, insbesondere seine Gewährleistung in der Leitungstätigkeit der zuständigen Organe und Leiter. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Kontrollen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, der ABI, der Staatlichen Bauaufsicht, der Technischen Überwachung und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen;
- die analytische Arbeit. Ihre Grundlagen sind Ergebnisse der staatlichen Kontrolle, die Auswertung des Brandgeschehens, eine regelmäßige Einschätzung der Entwicklungstendenzen im Brandschutz sowie der Wirksamkeit staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen. Die Ergebnisse der Analysen und die Schlußfolgerungen sind wichtige Voraussetzungen, um die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung wirksam unterstützen und eine enge Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen entwickeln zu können;
- die unmittelbare Bekämpfung von Bränden und die Beseitigung von Gemeingefahren durch den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehren sowie die Feststellung der Brandursachen;
- die Schaffung inhaltlicher und organisatorischer Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Spezialkräfte der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren;
- die Einflußnahme auf die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen, insbesondere durch die Erläuterung von Rechtsvorschriften, sowie eine wirksame Unterstützung der Leiter von Einrichtungen der Volksbildung in dem Bemühen, richtige Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich des Brandschutzes herauszubilden.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben geht das Organ Feuerwehr davon aus, daß der Brandschutz Anliegen der sozialistischen Gesellschaft ist, der aktiven Mitarbeit aller Bürger bedarf und in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zum festen Bestandteil der Leitung werden muß. Es ist Pflicht jedes Bürgers,

sich so zu verhalten, daß Brände verhindert und entstehende Brände schnell bekämpft werden können.

Das Organ Feuerwehr nimmt darauf Einfluß, daß die staatlichen Leiter den Brandschutz in die Leitungstätigkeit einbeziehen, d. h. beispielsweise neueste Erkenntnisse des Brandschutzes in der Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion, in der Aus- und Weiterbildung, bei der Investitionsvorbereitung, beim Errichten neuer Anlagen und Gebäude sowie bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren anwenden. Die Verantwortung der staatlichen Leiter für die Verwirklichung der im § 2 des Brandschutzgesetzes genannten Erfordernisse wird damit keineswegs eingeschränkt.

15.5.2.

Befugnisse des Organs Feuerwehr

Die dem Organ Feuerwehr übertragenen Befugnisse (vgl. insbes. § 16 Brandschutzgesetz) sind vor allem auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften für den Brandschutz, die Vorbeugung oder Abwehr von Brandgefahren sowie darauf gerichtet, notwendige Voraussetzungen für die Rettung von Menschen und Sachen sowie die Bekämpfung von Bränden zu schaffen. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse ist an die im Brandschutzgesetz genannten Voraussetzungen und ihre verwaltungsrechtliche Ausgestaltung gebunden.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse wendet sich das Organ Feuerwehr an denjenigen, der zur Vorbeugung oder Abwehr von Brandgefahren verpflichtet ist. Es kann sich auch an andere geeignete Personen wenden und sie gemäß § 16 Buchst. f des Brandschutzgesetzes zur Unterstützung auffordern. Im letzteren Fall hat das Organ Feuerwehr die dafür im Gesetz bestimmten Voraussetzungen zu beachten.³³

Befugnisse zur Verhinderung von Bränden

Die Verhinderung von Bränden umfaßt alle Maßnahmen, Mittel und Methoden, die darauf gerichtet sind, die Entstehung eines Brandes unmöglich zu machen. Das Organ Feuerwehr

33 Vgl. Kommentar zum Gesetz über den Brandschutz in der DDR - Brandschutzgesetz - vom 19.12.1974, Berlin 1977, S. 81 ff.